

Das Leben ist Gold.
Die SPECIAL Goldcards
der BW-Bank.

VISA



Baden-Württembergische Bank

BW | Bank

Herzlich willkommen in der exklusiven Welt der SPECIAL Goldcards.

Mit den Goldcards genießen Sie ein Höchstmaß an finan-
ziellem Freiraum. Sie profitieren von mehr Leistung und mehr Sicherheit auf allen Geschäfts- und Privatreisen – und das weltweit. Darüber hinaus kommen Sie in den besonderen Genuss des umfassenden Angebots einer großen Bank, der Baden-Württembergischen Bank. Wir halten alle klassischen und innovativen Finanzdienstleistungen für Sie bereit – stets Ihren individuellen Bedürfnissen angepasst. Lassen Sie sich von uns beraten!

Inhalt.

- 4 Die SPECIAL Goldcards im Überblick.
- 6 Exklusiver Service – weltweit.
- 7 Ideal auf Reisen.
- 7 Sicher einkaufen im Internet.
- 8 Übersichtliche Monatsrechnung.
- 9 Weltweiter Bargeld-Service.
- 10 Sie bezahlen, wann Sie möchten.
- 11 Attraktive Mietwagen-Konditionen bei Europcar, Hertz und Sixt.
- 14 Kein Risiko bei Verlust.
- 15 Die Versicherungsleistungen.
- 17 Umfangreicher Versicherungsschutz weltweit.
- 17 Versicherungsbestätigung.
- 18 Allgemeine Hinweise.
- 19 Beschreibung der einzelnen Versicherungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 - 19 1. Notfall-Reise-Service.
 - 25 2. Reise-Privathaftpflicht-Versicherung.
 - 40 3. Mietfahrzeug-Rechtsschutzversicherung.
 - 48 4. Auslandsschutzbrief für Europa.
 - 56 5. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
 - 64 6. Auslandsreise-Krankenversicherung.
- 71 Wichtige Telefonnummern.

Die SPECIAL Goldcards im Überblick.

Wer viel unterwegs ist, schätzt die Annehmlichkeiten einer Kreditkarte umso mehr: So bezahlen Sie beispielsweise mit Ihrer Karte immer **in der passenden Währung**, egal wo Sie sich gerade befinden. Und mit Ihrer SPECIAL Goldcard sind Sie und Ihre Familie auf Reisen **rundum gut versichert**.

Auf den folgenden Seiten lesen Sie, wie Sie Ihre Karte im In- und Ausland optimal einsetzen können und welche Vorzüge damit verbunden sind.

Auf eines können Sie sich auf jeden Fall verlassen. Sollte Ihnen eine Karte verloren gehen oder gestohlen werden, keine Sorge! Rufen Sie einfach schnellstmöglich folgende Telefonnummer an:

0711 124-43100

Diese **wichtige Telefonnummer** finden Sie zusammen mit weiteren **Kontaktdaten** auch auf der **letzten Seite**. Bitte notieren Sie sich darauf Ihre Kartennummern.

SPECIAL Visa Goldcard



Umfangreiches Versicherungspaket, kontaktloses Bezahlen im Handel, Wunsch-PIN, Foto auf der Karte, Teilzahlungsmöglichkeit

SPECIAL Mastercard Gold



Umfangreiches Versicherungspaket, kontaktloses Bezahlen im Handel, Wunsch-PIN, Foto auf der Karte, Teilzahlungsmöglichkeit

SPECIAL Goldcard Set



Set aus SPECIAL Visa Goldcard und SPECIAL Mastercard Gold, umfangreiches Versicherungspaket, kontaktloses Bezahlen im Handel, eine PIN (Wunsch-PIN) für beide Karten, gemeinsame Monatsrechnung, Foto auf der Karte, Teilzahlungsmöglichkeit

Exklusiver Service – weltweit und im Internet.

VISA



mastercard.

Die SPECIAL Goldcards sind an die weltweiten Visa- und Mastercard-Organisationen angeschlossen. Überall, wo Sie das **Visa- oder Mastercard-Symbol** sehen, sind Sie herzlich willkommen. Sie können auf der ganzen Welt bequem bezahlen – **einfach mit Ihrer Unterschrift.**

Ob im Kaufhaus, im Supermarkt oder an der Tankstelle, ob in Ihrem Lieblings-Restaurant, im Hotel oder im Reisebüro: Mit den SPECIAL Goldcards sind Sie unabhängig von Bargeld und Sie verfügen über die **finanzielle Freiheit**, die es Ihnen erlaubt, ganz spontan einzukaufen oder eine günstige Gelegenheit zu nutzen.

Kontaktlos bezahlen – schnell und sicher.

Ob Snack, Zeitung oder Ticket – mit der Funktion »kontaktlos« bezahlen Sie Beträge bis 25 EUR schnell und bequem – ganz ohne Ihre PIN oder Unterschrift. Alle Infos unter www.bw-bank.de/kontaktlos



Ideal auf Reisen.

Exklusiver Service, der das Leben einfacher macht:
Wenn Sie einen **Mietwagen** nehmen wollen, genügt Ihre Unterschrift – ohne Hinterlegung einer Kautions. Auch Ihr **Hotel** können Sie unter Angabe Ihrer Kartennummer verbindlich buchen. Wenn Sie spät in der Nacht ankommen, ist Ihr Zimmer für Sie reserviert.

Sicher einkaufen im Internet.

Onlineshopping ist nicht nur schnell und bequem, sondern auch sicherer als sein Ruf. Vorausgesetzt Sie nutzen die von der BW-Bank empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen:

**Verified by
VISA**

**Mastercard.
SecureCode**

Das **3D-Secure-Verfahren** wird von immer mehr Händlern angeboten. Registrieren Sie sich am besten gleich nach Erhalt Ihrer Karte für diesen kostenlosen Service unter <https://sicheres-bezahlen.bw-bank.de>. Sie verhindern somit den Missbrauch Ihrer Kartendaten durch Dritte!

Bitte vergewissern Sie sich grundsätzlich, dass Ihre Daten nur verschlüsselt versendet werden. Achten Sie auf ein kleines Schlüssel- oder Schloss-Symbol oder darauf, dass die Adresse der Seite, von der aus Sie senden, mit »https://« statt mit »http://« beginnt.



Übersichtliche Monatsrechnung.

Einmal im Monat erhalten Sie in der von Ihnen gewünschten Weise einen Kontoauszug: entweder in Ihrem elektronischen Postfach (BW Online-Banking bzw. BW-Bank Kartenservice Online) oder per Post.

Bitte prüfen Sie Ihre Kreditkartenabrechnung und teilen Sie uns nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen unverzüglich schriftlich mit.

Extra-Vorteile mit BW Online-Banking und BW-Bank Kartenservice Online:

Wenn Sie sich für den kostenlosen Online-Abruf Ihrer Monatsrechnung entschieden haben, sind Sie stets auf dem Laufenden. Denn Sie können **Ihre aktuellen Kartenumsätze und Ihren Kontostand jederzeit bequem im Internet** abrufen.

Weltweiter Bargeld-Service.

Wenn Sie unterwegs doch einmal rasch Bargeld benötigen: Bei mehr als 1 Million Bargeldstellen und Geldautomaten erhalten SPECIAL Goldcard-Inhaber bis zu 1.000 EUR in der jeweiligen Landeswährung ausbezahlt.

Wunsch-PIN für Ihre Kreditkarte.

Können Sie sich die PIN Ihrer Kreditkarte auch so schlecht merken? Das hat nun ein Ende! Denn Sie können sich für Ihre Kreditkarte Ihre persönliche Wunsch-PIN aussuchen und diese jederzeit ändern. Die Festlegung Ihrer Wunsch-PIN erfolgt sicher und bequem – direkt übers Telefon.

Interessiert? Alle Informationen zur Wunsch-PIN erhalten Sie unter Telefon 0711 124-42030 oder unter www.bw-bank.de/wunschpin

Zwei Karten – und nur eine Geheimzahl.

Als Inhaber des **SPECIAL Goldcard Sets** profitieren Sie von einem weiteren Plus: Sie verfügen zwar über zwei Kreditkarten, brauchen sich aber **nur eine Geheimzahl** zu merken.

Sie bezahlen, wann Sie möchten.

Die finanzielle Freiheit mit Ihrer SPECIAL Goldcard kennt nahezu keine Grenzen. Denn Sie haben die Möglichkeit der **flexiblen Rückzahlung Ihrer Ausgaben**.

So können Sie spontan einkaufen und den vollen Betrag sofort mit Ihrer SPECIAL Goldcard an der Kasse bezahlen. Vom offenen Rechnungsbetrag Ihrer Monatsrechnungen wird dann aber lediglich die monatliche Teilzahlungsrate eingezogen. Dabei wählen Sie frei zwischen einem festen Betrag und einer prozentualen Rückzahlung – individuell abgestimmt auf Ihre Finanzlage. Erst nach diesem Teileinzug fallen für den offenen Saldo Kreditzinsen an. Sonderzahlungen sind jederzeit möglich. Ihre finanzielle Reserve ist immer dabei: zuverlässig und ohne zusätzlichen Aufwand.

Möchten Sie diesen Service nutzen? Ein Anruf oder eine E-Mail an unseren BW-Bank Karten-Service genügt.
Telefon 0711 124-42030
E-Mail kartenservice@bw-bank.de

Attraktive Mietwagen-Konditionen ...

... bei Europcar.

Europcar ist mit 42.000 Fahrzeugen und **über 550 Standorten** eine der führenden Autovermietungen in Deutschland. Vom City-Flitzer, über Cabrios bis hin zum Umzugs-LKW, für jeden Bedarf bietet Europcar das passende Fahrzeug. Und das mit ausgezeichnetem Service und günstigen Tarifen.

Als Kreditkartenkunde der Baden-Württembergischen Bank erhalten Sie exklusiv 10% Rabatt auf die beste frei verfügbare Tagesrate. Sichern Sie sich den Nachlass auf Ihre nächste PKW- oder LKW-Anmietung deutschlandweit. Dieses Angebot ist gültig für die gesamte moderne und hochwertige Fahrzeugflotte der Europcar Autovermietung. Die Rate ist nicht mit anderen Angeboten, Firmenrabatten oder bestehenden Reservierungen kombinierbar. Der Rabatt wird auf Prepaid und Non-Prepaid gewährt und gilt je nach Verfügbarkeit. Es gelten die Allgemeinen Vermietbedingungen der Europcar Autovermietung GmbH.

Buchen Sie Ihr Traumauto auf **www.europcar.de** oder reservieren Sie über die bundesweite 24h-Hotline **(040) 520 18 8000** unter Angabe der **Contract ID 411 04 142** ein Fahrzeug.

... bei Hertz.

Auch bei Hertz profitieren Sie als SPECIAL Goldcard-Inhaber von **besonders exklusiven Vorteilen:**

- Attraktive PKW- und LKW-Vertragsraten inklusive der Versicherungen Haftungsbeschränkung und Diebstahlschutz
- Kostenlose Gold Plus Rewards Mitgliedschaft, dem schnellsten und lohnenswertesten Weg, ein Auto zu mieten
- Bonusmeilen für Vielflieger
- Rechnungsausdruck im Internet und am Counter direkt nach der Anmietung
- Festinstalliertes Navigationssystem schon ab der Kompaktklasse erhältlich

Reservieren Sie Ihr Wunschfahrzeug einfach online unter **www.hertz.de** oder telefonisch unter **0180 6 33 35 35***. Bitte geben Sie bei der Buchung oder bei Reservierungsanfragen immer Ihre **Kundennummer CDP 644800** an.

* 0,20 EUR pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom und max. 0,60 EUR pro Anruf aus dem Mobilfunk.

... bei Sixt.

**Sixt – worldclass mobility. Egal ob Urlaub,
Umzug oder Wochenend-Trip – mit Sixt fahren
Sie immer richtig!**

Was auch immer Sie suchen – kompakte Stadtflyter, luxuriöse Limousinen, traumhafte Cabrios oder günstige Ferienmietwagen – Sixt hat sie alle. Mit neuesten Fahrzeugen in jeder beliebigen Kategorie und einer der weltweit größten Mercedes- und BMW-Flotten bietet Ihnen Sixt Premium-Qualität nach Maß zu günstigen Preisen.

Sixt freut sich, Sie weltweit an mehr als 4.000 Stationen in über 105 Ländern begrüßen zu dürfen – in Deutschland bereits an über 550 Stationen.

Mieten Sie daher bei Sixt, fahren Sie Premium-Fahrzeuge und profitieren Sie darüber hinaus als Inhaber einer SPECIAL Goldcard von attraktiven Vorteilen*:

- Bis zu 10%** Rabatt bei Sixt rent a car und Sixt rent a truck.
- 20% Rabatt auf Sixt Limousine Service in Deutschland, Österreich, Schweiz und Frankreich. Bis zu 10% in allen anderen Ländern.

- Weitere Vorteile finden Sie unter **www.bw-bank.de/kreditkarten**.

Buchen Sie am besten gleich unter **www.sixt.de/specialgoldcard** oder telefonisch unter **+49 (0) 180 6 66 66 66***** Ihren PKW/LKW.

* Nur gültig bei Verwendung der SPECIAL Goldcard als Zahlungsmittel.

** Auf alle jeweils zum Anmietzeitpunkt am Anmietort gültigen Offline- und Internet-Privatkundentarife bei Sixt rent a car und Sixt rent a truck. Rabatthöhe abhängig von der lokalen Verfügbarkeit. Nicht kombinierbar mit Specials oder Sonderaktionen. Geben Sie bei der Reservierung eines PKW/LKW die **CD-Nr. 9827391** an.

*** +49 (0) 180 6 66 66 66 (Festnetzpreis 0,20 EUR pro Anruf; Mobilfunkpreis max. 0,60 EUR/Anruf)

Kein Risiko bei Verlust.

Ihre SPECIAL Goldcards bieten Ihnen im Vergleich zu Bargeld entscheidend **mehr Sicherheit** vor Missbrauch. Wenn Sie Bargeld verlieren, ist es in der Regel unwiederbringlich verloren. Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Karten **haften Sie mit höchstens 50 EUR**. Wenn Sie uns sofort informieren, übernimmt die BW-Bank eventuelle Schäden bei Missbrauch durch Dritte. Außerdem **erhalten Sie umgehend neue Karten. Melden Sie uns deshalb den Verlust oder Diebstahl sofort unter:**

0711 124-43100

Bitte beachten Sie: Bei missbräuchlichem Einsatz einer Karte oder deren Abhandenkommen (außer in Fällen des Verlorengehens) ist vom Inhaber außerdem Anzeige bei der Polizei zu erstatten (auch im Ausland).

Notfall-Reise-Service.

Bei Verlust oder Diebstahl einer Goldcard erhalten Sie zur Überbrückung bei einer Bank kurzfristig einen »**Not-groschen**« von bis zu 1.000 EUR oder auf Wunsch eine **Notfall-Ersatzkarte** an Ihren Aufenthaltsort zugestellt. Dieser Service ist **kostenlos** – bei Tag und Nacht.

Die Versicherungsleistungen.

(Bestätigung, Hinweise, Beschreibung
und Allgemeine Versicherungsbedingungen).

Versicherungen unabhängig vom Einsatz Ihrer SPECIAL Goldcard.

1. Notfall-Reise-Service

Schnelle Hilfe bei Schwierigkeiten im Ausland.

2. Auslandsreise-Krankenversicherung

mit Krankenrücktransport.

3. Auslandsschutzbrief für Europa

Umfangreiche Leistungen bei Panne, Unfall,
Diebstahl, Totalschaden oder Fahrerausfall.

4. Reise-Privathaftpflicht-Versicherung

Bis zu 1.500.000 EUR Pauschalversicherungssumme
für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung unabhängig vom Einsatz Ihrer SPECIAL Goldcard oder abhängig vom Einsatz Ihrer SPECIAL Goldcard.

1. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

ohne Karteneinsatz

Versicherungsschutz besteht bis zu einer Versiche-
rungssumme von 12.000 EUR (abzüglich Selbstbehalt)
je gebuchter Reise einschließlich Ersatz gebuchter,
jedoch nicht in Anspruch genommener Leistungen
(Reiseabbruch-Klausel).

oder

2. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

mit Karteneinsatz

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe des Reise-
preises je gebuchter Reise. Mitversicherte Familien-
mitglieder haben auch Versicherungsschutz, wenn sie
alleine reisen.

Versicherung verbunden mit dem Einsatz Ihrer SPECIAL Goldcard.

Mietfahrzeug-Rechtsschutzversicherung

(Pkw, Kombi, Wohnmobil, Motorräder, Kfz-Anhänger)

Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit angemieteten Fahrzeugen u. a. gesetzliche Gebühren für Rechtsanwälte, Gerichtskosten, Kosten für Sachverständige.

Die Versicherungsbestätigung, die Allgemeinen Hinweise und eine Beschreibung der Versicherungsleistungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Umfangreicher Versicherungsschutz weltweit*.

Die Versicherungsleistungen:

Im Jahrespreis ist ein umfangreiches Versicherungspaket enthalten.

Nachstehend erhalten Sie:

- Ihre **Versicherungsbestätigung** (Ziffer I) und
- die **Allgemeinen Hinweise** (Ziffer II).
- Weiter finden Sie nachstehend die **Beschreibung der einzelnen Versicherungen** einschließlich der jeweiligen **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** (Ziffer III).

*Einschränkungen, siehe Ziffer III

I. Versicherungsbestätigung

Mit Ihren SPECIAL Goldcards genießen Sie den Schutz eines umfangreichen Versicherungspakets.

Hier ist die Bestätigung:

Im Jahrespreis Ihrer SPECIAL Goldcards ist ein umfangreiches Versicherungspaket automatisch enthalten. Die Baden-Württembergische Bank hat zugunsten der Inhaber der SPECIAL Goldcards bei der SV Sparkassenversicherung, Stuttgart, folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Notfall-Reise-Service
- Reise-Privathaftpflicht-Versicherung
- Mietfahrzeug-Rechtsschutzversicherung
- Auslandsschutzbrief für Europa
- Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
- Auslandsreise-Krankenversicherung mit Krankenrücktransport.

Über die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsschutzes informieren die nachstehenden Allgemeinen Hinweise (Ziffer II) sowie die Beschreibung der einzelnen Versicherungen (Ziffer III) einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Darin sind neben allen Rechten und Pflichten des Versicherten auch die üblichen Ausschlüsse und Begrenzungen der Versicherungsleistungen enthalten.

II. Allgemeine Hinweise

1. Wer ist versichert?

Der Karteninhaber und die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden (in der Auslandsreise-Krankenversicherung sowie unter Voraussetzung der Kartenzahlung in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung auch alleinreisenden) Familienmitglieder. Darunter fallen ausschließlich Ehegatten, Lebensgefährten, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die sich in schulischer oder beruflicher Erstausbildung befinden. Das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft ist nachzuweisen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Hauptwohnsitz der versicherten Personen in Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der Hauptwohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die Auslandsreise-Krankenversicherung, siehe Ziffer 6.4 der Beschreibung der einzelnen Versicherungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ziffer III).

2. Anderweitige Versicherungen gehen vor (Subsidiarität)

Mit Ausnahme der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen. Sofern also Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem SPECIAL Goldcard Versicherer, dann wird dieser insoweit auch in Vorleistung treten. Ist der Versicherungsschutz beim anderen Versicherer geringer als der Versicherungsschutz dieses Vertrags, wird die Differenz übernommen.

3. Wem stehen die Rechte im Schadenfall zu?

Die Ausübung der Rechte steht im Schadenfall dem Karteninhaber bzw. den mitversicherten Personen zu.

4. Service- und Notrufzentrale »Tag und Nacht«

Bei Fragen zum Versicherungsschutz oder in Notfällen wenden Sie sich bitte an die Service- und Notrufzentrale. Dort wird auch Ihre Schadenmeldung entgegengenommen. Sofern hilfreiche Verhaltenshinweise nicht genügen, werden von der Service- und Notrufzentrale sofort weitere Hilfeleistungen in die Wege geleitet. Sie erreichen diese Zentrale Tag und Nacht unter der Telefonnummer

0211 5363-444

Ihre Schadenmeldung zur jeweiligen Versicherung können Sie auch direkt an den zuständigen Versicherer senden.

5. Versicherer

Für die Auslandsreise-Krankenversicherung

Union Krankenversicherung AG
Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken
Telefon 0681 844-7777
Telefax 0681 844-2509
E-Mail service@ukv.de

Für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Union Reiseversicherung AG
Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon 089 2160-6745
Telefax 089 2160-6746
E-Mail reiseservice@urv.de

Für die Mietfahrzeug-Rechtsschutzversicherung

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Telefon 0211 529-5555
Telefax 0211 529-5200
E-Mail MEINRECHT@oerag.de

Alle anderen Versicherungen

SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG
Abteilung S-Verbund
Gottlieb-Daimler-Straße 2, 68165 Mannheim
Telefon 0621 454-49776
Telefax 0621 454-5480
E-Mail kartenservice@sparkassenversicherung.de

III. Beschreibung der einzelnen Versicherungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Notfall-Reise-Service

Um Ihnen auch bei Notfällen auf Reisen schnelle Hilfe bieten zu können, haben wir für Sie ein umfangreiches Notfall-Reise-Service-Paket bei der SV Sparkassen-Versicherung abgeschlossen.

1.1 Wann sind Sie versichert?

Auf allen Reisen. Vom Beginn der Reise bis zur Rückkehr von der Reise. Weltweit ohne Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehender Hauptwohnsitzverlegung ins Ausland aus beruflichen Gründen besteht im Land des vorübergehenden Wohnsitzes ebenfalls kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Einsatz der SPECIAL Goldcards.

1.2 Zu welchen Bedingungen wurde der Notfall-Reise-Service abgeschlossen?

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen (BW-Bank-ABBR 2012);
- Sonderbedingung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen (BW-Bank-ABBR 2012).
- Klausel 2 - Vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes
- Klausel 3 - Gruppenverträge

1.3 Welche Leistungen umfasst der Notfall-Reise-Service?

Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigung in folgenden Notfällen, die einer versicherten Person während der Reise im Ausland zustoßen:

Krankheit und Unfall

- Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung;
- bei Krankenhausaufenthalt wird der Kontakt zwischen den Krankenhausärzten und dem Hausarzt hergestellt;
- bei ernsthafter Erkrankung einer versicherten Person lässt der Versicherer auf dessen Wunsch und dessen Kosten seinen Gesundheitszustand durch einen Vertrauensarzt überwachen und seine Familie ständig über den Zustand informieren;
- auf Wunsch werden die Angehörigen informiert;
- gegenüber dem Krankenhaus oder dem Arzt wird, soweit erforderlich, ein Kostenvorschuss (Kaution) bis zu 13.000 EUR gewährt;
- Abrechnung der Krankenhauskosten mit dem Krankenversicherer bzw. dem Leistungspflichtigen;
- dauert ein Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage, Organisation des Besuchs einer nahestehenden Person sowie Kostenübernahme.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten

- Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu 3.000 EUR.

Strafverfolgungsmaßnahmen

- Verauslagung einer evtl. von Behörden verlangten Strafkaution bis zu 13.000 EUR sowie gegebenenfalls anfallender Gerichts-/Anwalts-/Dolmetscherkosten bis zu 3.000 EUR;
- ferner Hilfestellung bei Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers.

Verlust von Reisezahlungsmitteln

- In finanziellen Notlagen als Folge von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen der Reisezahlungsmittel stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank her. Ist dies innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, wird ein (rückzahlbarer) Betrag bis zu 2.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Verlust von Reisedokumenten

- Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Kinderrückholung

- Können die versicherten Personen infolge Erkrankungen, Verletzungen oder Todesfall auf einer Reise nicht mehr für die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 16 Jahren sorgen, so organisiert der Versicherer die Rückreise der Kinder – soweit erforderlich auch für eine Begleitperson inkl. Kostenübernahme – und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

Reisehilfeleistungen

- Aktuelle Informationen jeglicher Art wie z. B. Impfvorschriften, Visabestimmungen, klimatische Verhältnisse, gesetzliche Bestimmungen, medizinische Versorgungsmöglichkeiten.

Sonstige Hilfeleistungen

- Hilfe bei der Beschaffung eines Rechtsbeistands und Nennung von Adressen von Rechtsanwälten, Botschaften, Konsulaten in dringenden Fällen;
- bei Verschiebung im Reiseablauf aufgrund unvorhergesehener Zwischenfälle werden dringende Mitteilungen an Familienangehörige oder Geschäftspartner übermittelt.

- Der Versicherer ist den Karteninhabern beim Ersatz von verlorenen oder gestohlenen Reise- oder Geschäftsunterlagen behilflich.
- Karteninhaber, die den Verlust oder Diebstahl ihrer Karten melden wollen, wird die Deutsche Assistance Service GmbH direkt an den Sperre-Service der BW-Bank weiterverbinden.

Den Notfall-Reise-Service erreichen Sie **rund um die Uhr** unter folgender Telefonnummer:

0211 5363-444

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen (BW-Bank-ABBR 2012)

Auszug

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigung in folgenden Notfällen, die einer der versicherten Personen während der Reise zustoßen:

- Krankheit/Unfall (§ 2)
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten (§ 3 Nr. 1)
- Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 2)
- Verlust von Reisezahlungsmitteln (§ 3 Nr. 3)
- Verlust von Reisedokumenten (§ 3 Nr. 4)

2. Voraussetzung für die Erbringung einer Beistandsleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer wendet. Ersatz der versicherten Kosten wird unabhängig davon geleistet. Der Versicherer kann allerdings die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit/Unfall

1. Ambulante Behandlung

Der Versicherer informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

2. Krankenhausaufenthalt

Erkrankt oder erleidet die versicherte Person einen Unfall, und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt der Versicherer nachstehende Leistungen:

a) Betreuung

Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.

- b) **Krankenbesuch**
Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthalts sind nicht versichert.
- c) **Garantie/Abrechnung**
Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 13.000 EUR ab. Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 3 Sonstige Notfälle

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu 3.000 EUR.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 3.000 EUR. Zusätzlich verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 13.000 EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zurückzuzahlen.

3. Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person einen Betrag von bis zu 2.000 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

4. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

§ 6 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt:

1. für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie*, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist;
2. wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

§ 9 Forderungsübergang

Die Ansprüche der versicherten Person gegen den Krankenversicherer oder Dritte gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat.

§ 10 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat
 - a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Original-Belege einzureichen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
3. Ist dem Versicherer aufgrund der Obliegenheitsverletzung gemäß § 10 Nr. 1b) eine Abrechnung mit dem Krankenversicherer oder Dritten nicht möglich, ist er berechtigt, von der versicherten Person die verauslagten Beträge binnen eines Monats in einer Summe zurückzufordern.

§ 11 Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

1. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
2. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
3. der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

*Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1% unter dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4% und höchstens mit 6% pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden der versicherten Person verzögert wurde.

§ 14 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

§ 15 Aufrechnungsverbot

Gegen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherer nicht mit etwaigen Forderungen aus dem Vertrag mit dem Karten-Emittenten aufrechnen.

Klausel 2

Vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes

Versichert sind auch Personen, die ihren Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins Ausland verlegt haben. Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb des Landes, in dem der vorübergehende Hauptwohnsitz besteht, eintreten.

Klausel 3

Gruppenverträge

Bei Gruppenverträgen entfallen die §§ 4, 5, 7, 8 und 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen (BW-Bank-ABBR 2012).

Sonderbedingung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen (BW-Bank-ABBR 2012)

Ergänzend zu den BW-Bank-ABBR 2012 werden im Rahmen der Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen auch nachstehende Hilfeleistungen für die versicherten Personen erbracht:

1. Reisehilfeleistungen

Der Versicherer erteilt dem Kreditkarteninhaber aktuelle Reiseinformationen jeglicher Art, z.B. Visabestimmungen, Impfvorschriften, klimatische Verhältnisse, gesetzliche Bestimmungen der verschiedenen Länder, medizinische Versorgungsmöglichkeiten.

2. Rechtshilfeleistungen

Wird eine versicherte Person außerhalb ihres Wohnsitzstaates in ein Ereignis verwickelt, aufgrunddessen sie nach ihrer Einschätzung die Einschaltung eines Rechtsbeistandes für notwendig erachtet, so ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Rechtsbeistandes vor Ort behilflich und verauslagt anfallende Strafkautionen bis zu 13.000 EUR.

3. Andere Notfalleleistungen

- a) Der Versicherer ist dem Karteninhaber beim Ersatz von verlorenen oder gestohlenen Reise- oder Geschäftsunterlagen behilflich.
- b) Bei Verschiebungen im Reiseablauf aufgrund unvorhergesehener Zwischenfälle werden dringende Mitteilungen an Familienangehörige oder Geschäftspartner übermittelt.
- c) Karteninhaber, die den Verlust oder Diebstahl ihrer Karte/n melden, wird die Deutsche Assistance Service GmbH direkt an den Sperre-Service der BW-Bank weiterverbinden.

2. Reise-Privathaftpflicht-Versicherung

2.1 Wann sind Sie versichert?

Auf allen Reisen. Vom Beginn der Reise bis zur Rückkehr von der Reise. Weltweit inkl. der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Karteninhabers. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Karteneinsatz.

2.2 Zu welchen Bedingungen wurde diese Versicherung abgeschlossen?

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 SPECIAL Goldcards BW-Bank)
- Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (RBE-Privat SPECIAL Goldcards 2012)
- Besondere Bedingungen zu den BW-Bank SPECIAL Goldcards

2.3 Welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Karteninhaber oder die mitversicherten Personen für den Schadenfall (Personen- und/oder Sachschaden) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Versicherungssumme beträgt 1.500.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 SPECIAL Goldcards BW-Bank)

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Versicherungsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers.

5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistung

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Rechtversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.4.2 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschafts-Gesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Aus-

schluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffer 7.6. und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

7.13.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

7.13.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

7.13.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.14 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

28.1 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (RBE-Privat SPECIAL Goldcards 2012)

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), jedoch findet Ziffer 7.10 keine Anwendung;
- die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (RBE-Privat SPECIAL Goldcards 2012).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Freizeit und Sport
5. Tiere
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Auslandsaufenthalte
8. Gewässerschäden

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus (1) den Gefahren eines Betriebes oder Berufes,

- (2) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- (3) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;

1.2 des eingetragenen Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt;

1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;

1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,

- a) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- b) solange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

Zu Ziffer 1.3 und 1.4 gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4.1 AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

Ausgeschlossen bleiben die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1 a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

2.3 aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, bei Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

3. Haus und Wohnung

3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

b) eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses,

c) eines oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Ferien-/Wochenendhäuser, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Zu Ziffer 3.1 b) und c) gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

a) aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der

Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.1 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;

- b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4.3.4 AHB. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3.4 AHB findet keine Anwendung;
- c) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- d) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.4 Sachschäden durch Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche;

3.6 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von privat überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten, Codekarten), die sich im rechtmäßigen Besitz des Versicherten befunden haben. Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder Codekarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für

vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen je Versicherungsfall 15.000 EUR, begrenzt auf 30.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.7 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, der Unterhaltung und der Nutzung einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von maximal 10 kWp einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.

3.8 Falls besonders vereinbart, ist in Ergänzung zu Ziffer 3.2 mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus

3.8.1 der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen;

3.8.2 der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;

3.8.3 der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports.

4. Freizeit und Sport

4.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 als Radfahrer;

4.1.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

4.1.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern und Kites;

4.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

5. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht jedoch als Halter von Hunden, Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

5.2 als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;

5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Zu Ziff. 5.2 und 5.3:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

6.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,
- b) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- c) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
- d) Flugmodellen, Ballonen und Drachen,
 - die unbemannt sind und
 - die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
- e) Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren
 - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,

- f) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

Zu Ziffer 6.2 a) - c) gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen in Ziffer 3.1.2, Ziffer 3.2, Ziffer 4.3.1 und 21 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26 AHB entsprechende Anwendung.

7. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Ausgeschlossen sind jedoch Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Karteninhabers.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer 3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

8.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

8.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe handelt, deren Verwendung im gewöhnlichen Haushalt üblich ist, und um Mengen, die das Maß des gewöhnlichen Haushaltsbedarfs nicht überschreiten. **Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.**

8.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

8.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

8.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Besondere Bedingungen zu den BW-Bank SPECIAL Goldcards

Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen. Sofern also Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Haftpflichtversicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Meldet der Karteninhaber den Schadenfall dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Versicherer, dann wird dieser insoweit auch in Vorleistung treten.

Dauer des Versicherungsschutzes

Vom Beginn der Reise bis zur Rückkehr von der Reise. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Karteninhabers.

3. Mietfahrzeug-Rechtsschutzversicherung

3.1 Versicherungsumfang

Versichert ist Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 23 Absatz 7 a) ARB der ÖRAG für den versicherten Karteninhaber in der Eigenschaft als Fahrer fremder, nicht auf ihn zugelassener Mietfahrzeuge (PKW, Kombi, Wohnmobil, Motorräder, Kfz-Anhänger). Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Karteninhaber nur Insasse ist und ein anderer berechtigter Fahrer das Fahrzeug lenkt.

Das Mietfahrzeug muss mit der Kreditkarte bezahlt werden. Die Tatsache der Kartenzahlung muss im Mietvertrag mit Unterschrift erklärt sein.

3.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 55.000 EUR je Rechtsschutzfall. Zusätzlich werden für Strafkauttionen nach § 5 Abs. 5 b) ARB bis zu 30.000 EUR als Darlehen bereitgestellt.

3.3 Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG in der Fassung vom 01.10.2009.

3.4 Geltungsbereich

Weltweit inklusiv Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Hauptwohnsitz des Karteninhabers.

3.5 Ausschlüsse

Siehe nachstehenden Auszug § 3 (Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG in der Fassung vom 01.10.2009.

3.6 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall der ÖRAG, dann wird die ÖRAG insoweit auch in Vorleistung treten.

3.7 Rechtsschutz im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG in der Fassung vom 01.10.2009

Auszug: Verkehrs-Rechtsschutz für Mietfahrzeuge

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten,
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens sowie eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (2)
 - a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Unterlassungsansprüchen;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer, dessen Vermittler oder das für den Versicherer tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- (3)
 - a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes;
- (5) soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen des § 2 a) bis e) in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Versicherungsnehmer eine Straftat vorsätzlich begangen hat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer vorsätz-

lich begangenen Straftat steht, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder nicht zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

- d) aa) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen, sowie die Kosten des Sachverständigenausschusses, die eine versicherte Person nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei einer Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe entsprechend dem Unterliegen zu übernehmen hat;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines technischen Sachverständigen oder einer technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund eines prozessualen Kostenerstattungsanspruches zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - i) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen, andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei erledigten Angelegenheiten erforderlich;
 - j) die Kosten aufgrund der ersten drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel innerhalb von 5 Jahren seit Rechtskraft des Vollstreckungstitels.
- (2)
- a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
 - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) die Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 - c) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- d) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht auf allen Reisen weltweit inkl. der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Hauptwohnsitz des Karteninhabers.

2. Versicherungsverhältnis

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen in Textform an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten bei und nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen; den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen; soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstige zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel mit einem Prozess kostengünstiger erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderte Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt auswählen, dessen Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;

(6) Wird eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen

hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(9) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten; bei grob fahrlässiger Unkenntnis einer versicherten Person ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 20 Zuständiges Gericht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des privaten Versicherungsschutzes

Auszug

§ 23 Verkehrs-Rechtsschutz - V -

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g, aa), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |
- (7) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

4. Auslandsschutzbrief für Europa

4.1 Wann sind Sie versichert?

Auf allen Reisen in **Europa**, in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse in Deutschland sowie für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Hauptwohnsitz des Karteninhabers/der mitversicherten Personen. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Karteneinsatz. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Karteninhaber bzw. die mitversicherten Personen anlässlich einer Auslandsreise mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrzeug u. a. eine Panne/einen Unfall erleiden, das Fahrzeug gestohlen wird oder ein Totalschaden eintritt, bei Erkrankung oder Tod des Fahrers sowie in weiteren Notlagen. Der genaue Leistungsumfang ist in Ziffer 4.3. beschrieben.

4.2 Zu welchen Bedingungen wurde diese Versicherung abgeschlossen?

Allgemeine Bedingungen für die Auslands-Auto-Schutzbriefversicherung für SPECIAL Goldcard-Inhaber (AB Schutzbrief BW-Bank), Stand 01.05.2012
Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge (Pkw, Kombi, Motorräder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Wohnmobile bis zu 4 t zulässiges Gesamtgewicht; jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger), die vom Karteninhaber oder den versicherten Personen gelenkt werden. Zeitgleich besteht Versicherungsschutz für nur ein Fahrzeug.

4.3 Welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherer organisiert die Hilfeleistung und übernimmt die anfallenden Kosten, wenn mit einem versicherten Fahrzeug etwas passiert. Im Einzelnen sind folgende Leistungen versichert:

Pannenhilfe

Bleibt Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall auf der Straße liegen, werden die Kosten für die Pannenhilfe bis zu 100 EUR einschließlich Kleinteile ersetzt.

Bergen

Erstattung der Bergungskosten in voller Höhe.

Abschleppen

Ersatz der Abschleppkosten bis zu 150 EUR (eventuelle Wiederherstellungskosten aufgrund der Pannenhilfe werden angerechnet).

Weiter- oder Rückfahrt

Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden die Kosten für die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder zum Zielort und – bei Diebstahl und Totalschaden – auch die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz ersetzt.

Ferner Rückfahrtskosten zum Schadenort für eine Person, um das fahrbereite Fahrzeug abzuholen. Es werden Bahnkosten 2. Klasse (ab 1.200 km 1. Klasse) sowie 40 EUR Taxikosten übernommen. Wahlweise werden ab 1.200 km Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschläge oder die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse übernommen.

Übernachtung

Übernahme der Kosten für eine Übernachtung, wenn die Leistung »Weiter- oder Rückfahrt«, »Mietwagen bei Fahrerausfall« oder »Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall« in Anspruch genommen wird.

Ansonsten übernehmen wir bis zu drei Übernachtungen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder nach dem Diebstahl wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

Anstelle der Leistungen »Weiter- oder Rückfahrt« werden die Kosten für einen gleichartigen Mietwagen entsprechend der Reparaturdauer oder für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers erstattet, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens bis zu 350 EUR.

Ersatzteilversand

Ist für die Reparatur ein Ersatzteil erforderlich, welches am Schadenort nicht beschafft werden kann, werden die anfallenden Versandkosten für das Ersatzteil übernommen.

Fahrzeugtransport

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden und es liegt kein Totalschaden vor, werden die Kosten für den Transport zu einer Werkstatt, bei der die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges wiederhergestellt werden kann, bis zur Höhe der Kosten für den Rücktransport an den ständigen Wohnsitz übernommen.

Kfz-Unterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder bei Wiederauffinden nach einem Diebstahl untergestellt werden, werden die Kosten für die Unterstellung bis zu zwei Wochen übernommen.

Verzollung/Verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden: Übernahme der anfallenden Verfahrensgebühren (nicht Zollbetrag und Steuern) oder der Kosten für die Verschrottung, sofern dadurch eine Verzollung vermieden wird.

Fahrerausfall

Übernahme der Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges und von durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu 60 EUR je Person, wenn das Fahrzeug auf einer Reise bei Tod oder länger als drei Tage andauernder Erkrankung des Fahrers auch nicht von einem Insassen zurückgefahren werden kann. Wird die Abholung selbst veranlasst, werden als Kostenersatz 0,50 EUR je Entfernungskilometer erstattet.

Ärztliche Betreuung

Bei Erkrankung auf einer Reise werden die entstandenen Kosten für die Vermittlung der »Ärztlichen Betreuung« vor Ort bzw. die Verbindung zum Hausarzt übernommen.

Arzneimittelversand

Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit werden die Versandkosten für die benötigten verschreibungspflichtigen Arzneimittel übernommen, wenn diese am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht zu beschaffen sind.

Krankenrücktransport

Muss auf einer Reise infolge einer Erkrankung ein Rücktransport zum Wohnsitz erfolgen, werden die Kosten für den Rücktransport sowie für die Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist, übernommen. Es werden auch die bis zum Rücktransport anfallenden Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte und bis zu 60 EUR je Person übernommen.

Reiseabbruch

Kann die Reise infolge Tod oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen erheblicher Schädigung des Vermögens nicht fortgesetzt werden: Übernahme der Kosten bis zu 2.500 EUR für die gegenüber der ursprünglichen Rückreise anfallenden höheren Fahrtkosten.

Reiserückruf

Ist infolge Tod oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder wegen erheblicher Schädigung des Vermögens ein Reiserückruf über Rundfunk notwendig, wird dieser veranlasst und die Kosten werden dafür übernommen.

Besondere Notfälle

Entsteht auf einer Reise eine sonstige besondere Notlage, durch die die Gesundheit oder das Vermögen erheblich gefährdet wird, organisieren wir Hilfsmaßnahmen und übernehmen die Kosten bis zu 250 EUR.

Fahrzeugschlüssel-Service

Gehen die Fahrzeugschlüssel verloren, wird der Versand des Ersatzschlüssels organisiert und es werden die Kosten dafür übernommen.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Auslands-Auto-Schutzbrief-Versicherung für SPECIAL Goldcard-Inhaber (AB Schutzbrief BW-Bank), Stand 01.05.2012

§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 EUR.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5 Ziffer 1;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschläge oder die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4, 1.6 oder 1.9 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 60 EUR je Übernachtung und Person.

1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers erstattet, jedoch längstens für sieben Tage und höchstens bis insgesamt 350 EUR. Der Anspruch auf die Kosten für ein Selbstfahrervermietfahrzeug endet mit Erreichen des Wohnsitzes.

1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall am Schadenort im Ausland oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einen anderen Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens die für zwei Wochen.

1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren, mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz 0,50 EUR je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 EUR pro Person.

1.12 Vermittlung ärztlicher Betreuung im Ausland

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.13 Arzneimittelversand ins Ausland

Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.

1.14 Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 EUR pro Person.

1.15 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernommen.

1.16 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.17 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.18 Fahrzeugschlüssel-Service

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel hilft der Versicherer bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernimmt die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst werden nicht übernommen.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind

- Krafträder (Anhang 6 Nr. 6 AKB),
- Pkw (Anhang 6 Nr. 15 AKB),
- Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht (Anhang 6 Nr. 1 AKB), jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Boots- oder Gepäckanhänger.

Das Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein. Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrer- vermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

5. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn

- der Diebstahl des Fahrzeuges grob fahrlässig ermöglicht oder
- der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wird.

1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,

2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,

2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,

2.4 der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt.

§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

1. Der Karteninhaber hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistung dieser erbringt,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,
 - 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umgang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übertragenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

2. Es kann vereinbart werden, dass

- der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist,
- Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sind.

§ 12 Zuständiges Gericht

Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder der Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von den vorstehenden genannten Regelungen das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 13 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, ist es dem Versicherungsnehmer freigestellt, welchem Versicherer er den Schaden meldet. Meldet er den Schaden der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, dann wird diese im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

5. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

5.1 Wer ist versichert?

- a) Versicherte Personen bei Reisebuchungen **ohne** Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard.

Versichert sind der Karteninhaber und die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden Familienmitglieder. Darunter fallen ausschließlich Ehegatten, Lebensgefährten, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die sich in schulischer oder beruflicher Erstausbildung befinden. Das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft ist nachzuweisen.

Für die in Ziffer a) aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag/Mietvertrag ohne Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

- b) Versicherte Personen bei Reisebuchungen **mit** Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard.

Versichert sind der Karteninhaber und die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden Familienmitglieder. Darunter fallen ausschließlich Ehegatten, Lebensgefährten, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die sich in schulischer oder beruflicher Erstausbildung befinden. Das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft ist nachzuweisen.

Für die in Ziffer b) aufgeführten versicherten Personen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie die Reise unabhängig vom Karteninhaber buchen und durchführen.

Der Versicherungsschutz besteht für jede mit einer gültigen BW-Bank SPECIAL Goldcard bezahlte Reise. Bei Buchung der Reise muss unmissverständlich klargestellt werden, dass die Reise mit der BW-Bank SPECIAL Goldcard bezahlt wird. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

5.2 Wann sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle Reisen, die nach Beantragung der SPECIAL Goldcard gebucht werden. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 5.3 leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebensgefährten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
- b) Impfunverträglichkeiten des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten oder Lebensgefährten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, einer mitversicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.
- e) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
- f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.

5.3 Versicherungssumme, Selbstbehalt

Die Versicherungssumme beträgt je Reisevertrag/Mietvertrag bei Buchungen **ohne** den Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard 12.000 EUR insgesamt für alle versicherten Personen.

Bei Reisebuchungen **mit** Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard gem. § 1 Ziffer 2 ABRV-BW-Bank ist die Versicherungssumme nicht limitiert.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 100 EUR je Person. Wird der Versicherungsfall durch eine Krankheit ausgelöst, die lediglich eine ambulante Behandlung erfordert, so trägt der Versicherte vom erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens 100 EUR je Person.

5.4 Zu welchen Bedingungen wurde diese Versicherung abgeschlossen?

Neben den gesetzlichen Bestimmungen gelten die

- Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung BW-Bank SPECIAL Goldcard (ABRV-BW-Bank Union Reiseversicherung AG, Stand 01.05.2012)
- Sonderbedingungen zu den ABRV-BW-Bank für gemietete Ferienwohnungen BW-Bank SPECIAL Goldcard (Stand 01.01.2012)

5.5 Welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und der Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten;

- c) bei Abbruch der Reise zusätzlich Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen;
- d) bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels leistet der Versicherer wie folgt Entschädigung:
 - bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in 5.2 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
 - bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in 5.2 genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

**Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
BW-Bank SPECIAL Goldcard
(ABRV-BW-Bank Union Reiseversicherung AG, Stand 01.05.2012)**

§ 1 Versicherte Personen/Versicherungsschutz

1. Versicherte Personen bei Reisebuchungen **ohne** Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard.

Versichert sind der Karteninhaber und die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden Familienmitglieder. Darunter fallen ausschließlich Ehegatten, Lebensgefährten, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die sich in schulischer oder beruflicher Erstausbildung befinden. Das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft ist nachzuweisen.

Für die in Ziffer 1 aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag/Mietvertrag ohne Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Personen bei Reisebuchungen **mit** Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard.

Versichert sind der Karteninhaber und die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden Familienmitglieder. Darunter fallen ausschließlich Ehegatten, Lebensgefährten, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die sich in schulischer oder beruflicher Erstausbildung befinden. Das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft ist nachzuweisen.

Für die in Ziffer 2 aufgeführten versicherten Personen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie die Reise unabhängig vom Karteninhaber buchen und durchführen.

Der Versicherungsschutz besteht für jede mit einer gültigen BW-Bank SPECIAL Goldcard bezahlten Reise. Bei Buchung der Reise muss unmissverständlich klar gestellt werden, dass die Reise mit der BW-Bank SPECIAL Goldcard bezahlt wird. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

§ 2 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten;

- c) bei Abbruch der Reise zusätzlich Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- d) Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten, nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 2 Ziffer 2 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- e) Erstattung der Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise oder Kreuzfahrt wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen erstattet.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, derjenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
- b) Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, der versicherten Ehefrau oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 2 b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.
- e) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
- f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.

Der Versicherer ist im Umfang von § 2 Nummer 1 auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß § 2 Nummer 2 a) – f) für eine versicherte Person verwirklicht haben.

3. Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag abschließen.

§ 3 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie*.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung/bei Buchung der Reise voraussehbar war oder der Versicherte ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.

Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 4 Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen und beträgt je Reisevertrag/Mietvertrag bei Buchungen **ohne** den Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard 12.000 EUR insgesamt für alle versicherten Personen.

Bei Reisebuchungen **mit** Einsatz der BW-Bank SPECIAL Goldcard gem. § 1 Ziffer 2 ist die Versicherungssumme nicht limitiert.

2. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt.

3. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 100 EUR je Person. Wird der Versicherungsfall durch eine Krankheit ausgelöst, die lediglich eine ambulante Behandlung erfordert, so trägt der Versicherte vom erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens 100 EUR je Person.

§ 5 Obliegenheiten des Versicherten bei und nach Eintritt des Schadenfalls

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 Ziffer 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;

*Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
- Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
 - Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden der versicherten Person verzögert wurde.
4. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 7 Rechtsverhältnisse der Versicherten

Ansprüche gemäß § 2 dieser Bedingungen bestehen unmittelbar gegenüber dem Versicherer.

§ 8 Besondere Verwirkungsgründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigte
 - a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
 - b) aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
2. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

1. Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
2. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

§ 10 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall meldet. Meldet er den Schaden der URV, dann wird die URV insoweit auch in Vorleistung treten.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

§ 12 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen

Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung der versicherten Person.

3. Wohnsitzverlegung der versicherten Person

Hat die versicherte Person nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder die versicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Rechtsstreitigkeiten ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich.

4. Es gilt deutsches Recht.

Sonderbedingungen zu den ABRV-BW-Bank für gemietete Ferienwohnungen BW-Bank SPECIAL Goldcard (Stand 01.01.2012)

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält § 2 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV-BW-Bank) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 2 Ziffer 2 ABRV-BW-Bank genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 2 Ziffer 2 ABRV-BW-Bank genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV-BW-Bank gelten sinngemäß.

6. Auslandsreise-Krankenversicherung

6.1 Zu welchen Bedingungen wurde diese Versicherung abgeschlossen?

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/GAK) – Stand 01.01.2012

6.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der Karteninhaber (Hauptversicherter). Mitversichert sind die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder. Darunter fallen ausschließlich Ehegatten, Lebensgefährten, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die sich in schulischer oder beruflicher Erstausbildung befinden. Das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft ist nachzuweisen.

6.3 Was umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

6.4 Für welche Auslandsreisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 60 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes innerhalb des Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Beantragung der Kreditkarte.

6.5 Wo besteht der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

6.6 Was ist ein Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport, die Entbindung sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

6.7 Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

6.7.1 Erstattet werden die Aufwendungen für:

- a) ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
- b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
- c) ärztlich verordnete Heilmittel bis zu insgesamt 150 EUR je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen;
- d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, bis zu insgesamt 150 EUR je Versicherungsfall;
- e) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
- f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;
- g) den medizinisch notwendigen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall;

h) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt 300 EUR je Versicherungsfall.

6.7.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist. Voraussetzung für die Kostenübernahme für den Versicherten ist die Kostenzusage durch den Versicherer oder der Notruf-Zentrale, die den Rücktransport organisieren. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

6.7.3 Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

6.7.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

6.7.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30 EUR täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30 EUR pro Tag gewählt werden.

6.8 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

6.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
- c) Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen ins Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält;
- d) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- e) Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

- f) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- g) Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach Ziffer 8.7 erstattet;
- h) Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie;
- i) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- j) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.

6.8.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

6.8.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche der versicherten Person auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/GAK) – Stand 01.01.2012

1. Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Tarif sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, ab Beantragung der Kreditkarte, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

3. Wann endet der Versicherungsschutz?

3.1 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes unter Berücksichtigung der im Tarif vorgesehenen maximalen Dauer des Versicherungsschutzes, spätestens mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft oder – bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkarten-Emittenten – mit dem Ende des durch die letzte Kreditkartenjahresgebühr gedeckten Zeitabschnitts. Als Beendigung des Auslandsaufenthaltes gilt die Grenzüberschreitung in das Inland.

3.2 Erfordert ein Versicherungsfall, für den Leistungsanspruch besteht, längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 1) hinaus um längstens 90 Tage.

4. Was tun im Schadenfall?

4.1 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.

4.3 Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen aus § 14 Absatz 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

4.4 Sieht der Tarif Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vor, ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen.

4.5 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

4.6 Der Versicherer leistet an den Hauptversicherten (Karteninhaber). Hat der Hauptversicherte die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.

4.7 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

4.8 Die in Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß »Devisenkursstatistik«, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

4.9 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

5. Anspruch auf Versicherungsleistungen

5.1 Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat der Hauptversicherte bzw. die nach 4.6 als empfangsberechtigt benannte versicherte Person.

5.2 Gegen diesen Anspruch der versicherten Person darf der Versicherer nicht mit den ihm zustehenden Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kreditkartenemittenten aufrechnen; die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz wird abbedungen.

6. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

6.1 Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

6.2 Der Hauptversicherte und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht anzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

6.3 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

7. Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Verletzt der Hauptversicherte oder die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer mit den in § 28 Absätze 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8. Ansprüche gegen Dritte

8.1 Hat der Hauptversicherte oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

8.2 Der Hauptversicherte oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

8.3 Verletzt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8.4 Steht dem Hauptversicherten oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

8.5 Wurde von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen würden.

8.6 Erfährt der Versicherer nach Erbringung der Versicherungsleistung davon, dass von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet wurde, kann er die erbrachte Versicherungsleistung, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen, zurückfordern.

9. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

10. Gerichtsstand

10.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Hauptversicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Hauptversicherte seinen Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10.2 Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hauptversicherten oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

10.3 Verlegt der Hauptversicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Wichtige Kontaktdaten für Ihre SPECIAL Goldcard.

Bitte Ihre Kartenummer(n) eintragen, heraustrennen und gut verwahren.

Unser Tipp: Speichern Sie sich die Telefonnummern auch gleich ab – dann sind Sie für den Notfall bestens gerüstet.

Ihre SPECIAL Goldcard Nummern

Visa



Mastercard



0711 124-42030

Ihre Service-Telefonnummer (BW-Bank Karten-Service)

0711 124-43100 (24 Stunden)

Ihre Notfall-Rufnummer bei Verlust oder Diebstahl

0211 5363-444 (24 Stunden)

Ihre Service- und Notrufzentrale für Versicherungen und Notfall-Reise-Service

www.bw-bank.de/goldcard

Ihr Internet-Portal mit allen wichtigen Informationen

Für weitere Informationen stehen
Ihnen unsere Berater zur Verfügung.
Rufen Sie uns einfach an oder
besuchen Sie uns im Internet.

Baden-Württembergische Bank

BW-Bank Karten-Service

70144 Stuttgart

Telefon 0711 124-42030

Telefax 0711 124-43017

www.bw-bank.de/goldcard

kartenservice@bw-bank.de